



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

6 StR 51/23

vom 21. März 2023  
in der Strafsache  
gegen

wegen Betruges u.a.

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. März 2023 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 sowie entsprechend § 354 Abs. 1 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 17. Oktober 2022 wird als unbegründet verworfen; jedoch entfällt aus den Gründen der Antragschrift des Generalbundesanwalts die Aufrechterhaltung der Einziehungsentcheidung aus dem Urteil des Amtsgerichts Erlangen vom 12. März 2020.

Der Einziehungsausspruch wird klarstellend wie folgt neu gefasst: Gegen den Angeklagten wird die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 56.838,90 Euro angeordnet.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Sander

Feilcke

Tiemann

Wenske

Arnoldi

Vorinstanz:

Landgericht Nürnberg-Fürth, 17.10.2022 - 6 KLS 805 Js 9587/21 hinzuverbunden: 16 KLS 415 Js 58767/19